

Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon

Am 1. Dezember 2009 trat der Vertrag von Lissabon¹ in Kraft. Mit ihm werden die Institutionen der EU modernisiert und ihre Arbeitsmethoden optimiert. Der Vertrag von Lissabon ändert die geltenden EU- und EG-Verträge, ohne diese zu ersetzen. Der Vertrag von Lissabon schafft die rechtlichen Grundlagen für die EU, um die künftigen Aufgaben bewältigen und den Erwartungen der Bürger gerecht werden zu können.

Für Liechtenstein kann festgehalten werden, dass das EWR-Abkommen aufgrund des Vertrages von Lissabon nicht abgeändert werden muss. Dies insbesondere deshalb, da die EWR-Arbeitsinstrumente auch zukünftig ein Weiterbestehen des EWR-Abkommens trotz veränderter Rahmenbedingungen auf EU-Seite möglich machen.

Ausgleichsanspruch für Fluggäste bei Flugverspätungen oder Flugannullierungen²

Wenn Sie ihren Zielflughafen frühestens drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit erreichen, können Sie ebenso wie die Fluggäste annullierter Flüge von der Fluggesellschaft eine pauschale Ausgleichszahlung verlangen, es sei denn, die Verspätung geht auf aussergewöhnliche Umstände zurück

In einem neuen Urteil präzisiert der Europäische Gerichtshof die Ansprüche, die Fluggästen eines verspäteten Fluges nach der Gemeinschaftsverordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste³ gegen die Fluggesellschaft zustehen.

Diese Verordnung sieht vor, dass Fluggäste bei Annullierung eines Fluges eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 250 bis 600 Euro erhal-

ten können. Dagegen sieht die Verordnung nicht ausdrücklich vor, dass ein solcher Anspruch auch den Fluggästen verspäteter Flüge zusteht.

Mit seinem am 19. November 2009 ergangenen Urteil antwortet der Gerichtshof auf mehrere Fragen, die ihm vom Bundesgerichtshof (Deutschland) und vom Handelsgericht Wien (Österreich) vorgelegt worden sind. Diese nationalen Gerichte haben über Klagen zu entscheiden, mit denen Fluggäste von Condor und Air France die in der Verordnung für den Fall der Annullierung eines Fluges vorgesehene Ausgleichszahlung beanspruchen, weil sie von diesen Gesellschaften zu ihrem jeweiligen Zielflughafen mit einer Verspätung von 25 bzw. 22 Stunden gegenüber der vorgesehenen Ankunftszeit befördert wurden.

Der Gerichtshof führt zunächst aus, dass die Dauer der Verspätung, auch wenn es sich um eine grosse Verspätung handelt, nicht ausreicht, um einen Flug als annulliert anzusehen. Ein verspäteter Flug kann unabhängig von der Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden, wenn – von der Abflugzeit abgesehen – alle anderen Elemente des Fluges, insbesondere die Flugroute, unverändert so bleiben, wie sie ursprünglich geplant waren. Wenn die Fluggesellschaft dagegen die Fluggäste nach der geplanten Abflugszeit mit einem anderen Flug befördert, d. h. einem Flug, der unabhängig von dem Flug geplant wurde, für den die Fluggäste gebucht hatten, kann der Flug grundsätzlich als annulliert angesehen werden. Für diese Einstufung sind die Angaben auf der Anzeigetafel des Flughafens, die vom Personal erteilten Informationen, die Umstände, dass den Fluggästen ihr Gepäck wieder ausgehändigt wird oder dass sie neue Bordkarten erhalten, wie auch eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppe der Fluggäste nicht ausschlaggebend.

Was sodann den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung anbelangt, der in der Verordnung zugunsten der Fluggäste, deren Flug annulliert wurde, vorgesehen ist, stellt der Gerichtshof fest, dass Fluggäste, die von einer Verspätung betroffen sind, einen ähnlichen Schaden in Form eines Zeitverlusts erleiden und sich somit in einer vergleichbaren Lage

¹ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 (ABl. Nr. C 306 vom 17. 12. 2007, S. 1).

² Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07 Sturgeon / Condor Flugdienst GmbH und Böck u. a. / Air France SA (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/i_6/).

³ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen (ABl. Nr. L 46 vom 17. 2. 2004, S. 1).

befinden. Denn die Fluggäste eines kurzfristig annullierten Fluges haben selbst dann einen Ausgleichsanspruch, wenn sie von der Fluggesellschaft mit einem anderen Flug befördert werden, soweit sie gegenüber der ursprünglich angesetzten Dauer einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Fluggäste verspäteter Flüge anders zu behandeln, wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen.

Schliesslich legt der Gerichtshof dar, dass eine solche Verspätung dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch führt, wenn die Fluggesellschaft nachweisen kann, dass die Verspätung auf aussergewöhnliche Umstände zurück zu führen ist, die von ihr tatsächlich nicht zu beherrschen sind und sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Massnahmen ergriffen worden wären. Dazu stellt der Gerichtshof fest, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem nicht als aussergewöhnlicher Umstand angesehen werden kann, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der betroffenen Fluggesellschaft sind und von ihr tatsächlich nicht zu beherrschen sind⁴.

Urteile des EFTA-Gerichtshofs: Verspätete Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie und der Verschmelzungsrichtlinie

Der EFTA-Gerichtshof hat am 1. Dezember 2009 folgende für Liechtenstein relevante Urteile verkündet⁵:

Verspätete Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie (Rechtssache E-3/09)

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG⁶ hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) am 1. April 2009 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Liechtenstein wurde vorgeworfen, gegen Art. 64 (1) der Richtlinie und Art. 7 des EWR-Abkommens verstossen zu haben. In Liechtenstein erfolgt die Umsetzung durch die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvermittlungsgesetzes. Diese

⁴ Weitere Informationen, z.B. über die Geltendmachung der beschriebenen Ansprüche, finden sie unter diesen Links:

http://ec.europa.eu/transport/passengers/air/air_en.htm und
<http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/passagierrechte/01019/index.htm?lang=de>.

⁵ <http://www.eftacourt.int/index.php/cases>.

⁶ ABl. Nr. L 323 vom 9. 12. 2005, S. 1.

wurden vom Landtag an seinen Sitzungen im Juni 2009 (erste Lesung) und im Oktober 2009 (zweite Lesung) beraten. Die Umsetzungsmassnahmen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Verspätete Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie (Rechtssache E-7/09)

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG⁷ über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) am 22. Juni 2009 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Liechtenstein wurde vorgeworfen, gegen Art. 19 der Richtlinie und Art. 7 des EWR-Abkommens verstossen zu haben. Die Umsetzung in Liechtenstein konnte in der Zwischenzeit abgeschlossen werden und erfolgte im Gesetz vom 16. September 2009 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (FMG) (LGBl. 2009 Nr. 269) und im Gesetz vom 16. September 2009 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2009 Nr. 268).

Mit den vorliegenden Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs zur Spätumsetzung der Rückversicherungs- und Verschmelzungsrichtlinie wird Liechtenstein nun zum vierten bzw. fünften Mal wegen nicht fristgerechter Umsetzung verurteilt. Dass Liechtenstein in der 15-jährigen EWR-Mitgliedschaft nur fünf Mal wegen verspäteter Umsetzung vom EFTA-Gerichtshof verurteilt wurde, bezeugt die Verlässlichkeit Liechtensteins als Partner im EWR.

Liechtenstein kommt grundsätzlich seinen Umsetzungsverpflichtungen aus dem EWR-Abkommen, welches im Dezember 2009 bereits 5612 EU-Rechtsakte umfasste, fristgerecht nach, was auch die aktuelle Umsetzungsquote von 99.5 Prozent bekräftigt.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁷ ABl. Nr. L 310 vom 25. 11. 2005, S. 1.